

**Allgemeinverfügung Nr. 01/2013  
des Landesamtes für Bauen und Verkehr  
zur Genehmigung von Ausnahmen  
gemäß § 47 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung  
und gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2  
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
von den Bau- und Betriebsvorschriften**

Vom 8. März 2013

Gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2012

(BGBl. I S. 1086), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) sowie gemäß § 47 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1086),

verfügt das Landesamt für Bauen und Verkehr:

Abweichungen von folgenden Vorschriften:

StVZO	Abweichung
§ 35a	<p><b>Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme</b></p> <p><b>§ 35 a Absatz 2 bis 4, 11</b> Die Sitzverankerungen und Sitze, die Verankerungen für die Anbringung von Sicherheitsgurten und die im Kraftfahrzeug eingebauten Kopfstützen sowie die Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme sind nicht gemäß den im Anhang der StVZO genannten Bestimmungen geprüft.</p>
§ 35b	<p><b>Einrichtungen zum sicheren Führen der Fahrzeuge</b></p> <p><b>§ 35b Absatz 2</b> Das Sichtfeld des Fahrzeugführers ist geringfügig eingeschränkt.</p> <p><b>§ 35b Absatz 2 in Verbindung mit den Führerhaus-Richtlinien</b> Der Fahrersitz kann nicht in Längsrichtung sowie in seiner Höhe verstellt werden.</p>
§ 35e	<p><b>Türen</b></p> <p><b>§ 35e Absatz 3</b> Die Türbänder (Scharniere) der Türen sind nicht auf der in Fahrtrichtung vorn liegenden Seite der Türen angebracht.</p>
§ 35i	<p><b>Gänge, Anordnung von Fahrgastsitzen und Beförderung von Fahrgästen in Kraftomnibussen</b></p> <p>Die Mindestabmessungen der Fahrgastsitze sowie der für Fahrgäste zugänglichen Bereiche entsprechen nicht der Anlage X der StVZO.</p>
§ 36	<p><b>Bereifung und Laufflächen</b></p> <p><b>§ 36 Absatz 1</b> Reifen ohne Kennzeichnung/Bauartgenehmigung nach ECE</p> <p><b>§ 36 Absatz 2b</b> Die Reifen sind nicht mit den vorgeschriebenen Herstellerangaben versehen.</p> <p><b>§ 36 Absatz 3</b> Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des mit Gummireifen ausgerüsteten Fahrzeuges ist höher als 16 km/h, Auflage: zul. Höchstgeschw. 16 km/h.</p>
§ 36a	<p><b>Radabdeckungen, Ersatzräder</b></p> <p><b>§ 36a Absatz 1 Satz 1</b> Die Räder (Vorderräder/Hinterräder) sind nicht mit hinreichend wirkenden Abdeckungen versehen.</p>
§ 38	<p><b>Lenkeinrichtung</b></p> <p><b>§ 38 Absatz 1</b> Die Lenkeinrichtung des Fahrzeuges ist nur bei laufendem Motor wirksam.</p>

StVZO	Abweichung
	<p><b>§ 38 Absatz 2</b> Die Lenkanlage des Fahrzeuges ist nicht gemäß der Richtlinie 92/62/EG (70/311/EWG) geprüft.</p>
§ 38a	<p><b>Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen</b></p> <p><b>§ 38a Absatz 1 Satz 2</b> Die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung ist nicht gemäß der Richtlinie 74/61/EWG (95/56/EG) geprüft.</p> <p><b>§ 38a</b> Das Fahrzeug ist nicht mit einer Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung ausgerüstet.</p>
§ 39a	<p><b>Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger</b></p> <p><b>§ 39a Absatz 1</b> Die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger des Kraftfahrzeuges ist nicht gemäß der Richtlinie 94/53/EG (78/316/EWG) geprüft.</p>
§ 41	<p><b>Bremsen und Unterlegkeile</b></p> <p><b>§ 41 Absatz 18</b> Die Bremsanlage ist nicht gemäß der Richtlinie 98/12/EG (71/320/EWG) geprüft (sie entspricht z. B. in Wirkung und Konstruktion der ISO Regel 3450).</p> <p><b>§ 41 Absatz 18</b> Die Bremsanlage ist in Anlehnung an die Richtlinie 98/12/EG (71/320/EWG) geprüft.</p>
§ 41b	<p><b>Automatischer Blockierverhinderer</b></p> <p><b>§ 41b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2</b> Der Anhänger ist nicht mit einem automatischen Blockierverhinderer ausgerüstet.</p>
§ 43	<p><b>Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen</b></p> <p><b>§ 43 Absatz 2 Satz 1</b> Am Kraftfahrzeug ist vorn keine Einrichtung zum Befestigen einer Abschleppstange oder eines Abschleppseils vorhanden.</p>
§ 47c	<p><b>Ableitung von Abgasen</b></p> <p><b>§ 47c Satz 1, 1. Halbsatz</b> Die Mündung des Auspuffrohres ist nicht vorschriftsmäßig.</p>
§ 47d	<p><b>Kohlendioxidemissionen, Kraftstoffverbrauch, Reichweite, Stromverbrauch</b></p> <p>Es liegt keine Bescheinigung über die Kohlendioxidemissions- und Kraftstoffverbrauchswerte vor.</p>
§ 49	<p><b>Geräusentwicklung und Schalldämpferanlage</b></p> <p><b>§ 49 Absatz 2</b> Das Geräuschverhalten ist nicht gemäß den im Anhang der StVZO genannten Bestimmungen nachgewiesen.</p>
§ 50	<p><b>Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht</b></p> <p><b>§ 50 Absatz 1</b> Für die Beleuchtung der Fahrbahn wird gelbes Licht verwendet.</p> <p><b>§ 50 Absatz 2 Satz 1</b> Das Fahrzeug ist mit zwei zusätzlichen Scheinwerfern für Fern- und Abblendlicht ausgerüstet.</p> <p><b>§ 50 Absatz 3 Satz 2</b> Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Abblendscheinwerfer liegt höher als 1200 mm über der Fahrbahn.</p> <p><b>§ 50 Absatz 5 Satz 2</b> Die Einschaltung des Fernlichts wird durch eine rot oder grün leuchtende Lampe angezeigt.</p>

StVZO	Abweichung
	<p><b>§ 50 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3</b> Die Beleuchtungsstärke in 100 m Entfernung beträgt weniger als 1,00 lx.</p> <p><b>§ 50 Absatz 8</b> Das Kraftfahrzeug ist nicht mit einer Leuchtweiteregelung für die Scheinwerfer für Abblendlicht ausgerüstet.</p>
§ 51	<p><b>Begrenzungsleuchten, vordere Rückstrahler, Spurhalteleuchten</b></p> <p><b>§ 51 Absatz 1 Satz 4</b> Die Begrenzungsleuchten strahlen gelbes Licht ab.</p> <p><b>§ 51 Absatz 1 Satz 3</b> Der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche der Begrenzungsleuchten ist mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt.</p> <p><b>§ 51 Absatz 3 Satz 1</b> Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Begrenzungsleuchten liegt höher als 1500 mm über der Fahrbahn.</p>
§ 51a	<p><b>Seitliche Kenntlichmachung</b></p> <p><b>§ 51a Absatz 1 Satz 1</b> Das Kraftfahrzeug ist am hinteren Teil an den Längsseiten mit roten Rückstrahlern ausgerüstet.</p> <p><b>§ 51a Absatz 1 Satz 3</b> Der Abstand der seitlichen Rückstrahler beträgt mehr als 3 m.</p> <p><b>§ 51a Absatz 1 Satz 4</b> Die am weitesten hinten angebrachten seitlichen Rückstrahler sind mehr als 1 m vom hintersten Punkt des Fahrzeugs entfernt.</p> <p><b>§ 51a Absatz 1 Satz 2</b> Der Abstand zwischen den vorletzten und letzten seitlichen Rückstrahlern beträgt mehr als 3 m.</p> <p><b>§ 51a Absatz 1 Satz 6</b> Die vorderen seitlichen Rückstrahler sind höher als 1500 mm über der Fahrbahn angebracht.</p> <p><b>§ 51a Absatz 6 Satz 3</b> Die hinteren roten Seitenmarkierungsleuchten sind nicht mit rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen kombiniert.</p> <p><b>§ 51a Absatz 6 Satz 3</b> Das Fahrzeug ist mit roten hinteren Seitenmarkierungsleuchten ausgerüstet.</p>
§ 51b	<p><b>Umrissleuchten</b></p> <p><b>§ 51b Absatz 2</b> Das Fahrzeug ist nicht mit Umrissleuchten ausgerüstet.</p>
§ 52a	<p><b>Rückfahrscheinwerfer</b></p> <p><b>§ 52a Absatz 2 Satz 3</b> Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Rückfahrscheinwerfer liegt mehr als 1200 mm über der Fahrbahn.</p>
§ 53	<p><b>Schlussleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler</b></p> <p><b>§ 53 Absatz 1 Satz 5</b> Die leuchtende Fläche der zusätzlichen Schlussleuchten ist mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt.</p> <p><b>§ 53 Absatz 1 Satz 4</b> Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der zusätzlichen Schlussleuchten liegt höher als 2100 mm über der Fahrbahn.</p> <p><b>§ 53 Absatz 1 Satz 7</b> Die Schlussleuchten sind an einer gemeinsamen Sicherung angeschlossen.</p>

StVZO	Abweichung
	<p><b>§ 53 Absatz 2 Satz 9</b> Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Bremsleuchten liegt höher als 2100 mm über der Fahrbahn.</p> <p><b>§ 53 Absatz 4 Satz 4</b> Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der zusätzlichen Rückstrahler ist mehr als 900 mm von der Fahrbahn entfernt.</p> <p><b>§ 53 Absatz 4 Satz 3</b> Der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche der Rückstrahler des Anhängers ist mehr als 400 mm vom äußersten Punkt des Fahrzeugumrisses entfernt.</p> <p><b>§ 53 Absatz 4 Satz 1</b> Das Fahrzeug ist mit zwei zusätzlichen nach hinten wirkenden Rückstrahlern ausgerüstet.</p> <p><b>§ 53 Absatz 9 Satz 1</b> Die Schlussleuchten, die Bremsleuchten sowie die roten Rückstrahler sind an beweglichen Fahrzeugteilen (Auffahrampen) angebracht.</p>
§ 53a	<p><b>Warndreieck, Warnleuchten, Warnblinkanlage</b></p> <p><b>§ 53a Absatz 4 Satz 2 Nummer 2*</b> Die rückwärtigen Leuchten der Warnblinkanlage strahlen rotes Blinklicht ab. * Gilt nur bei Erstzulassung vor dem 01.01.1988.</p> <p><b>§ 53a Absatz 4 Satz 2 Nummer 3</b> Das eingeschaltete Warnblinklicht wird durch eine grüne Kontrollleuchte angezeigt.</p>
§ 53d	<p><b>Nebelschlussleuchten</b></p> <p><b>§ 53d Absatz 3 Satz 1</b> Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Nebelschlussleuchte(n) liegt mehr als 1000 mm über der Fahrbahn.</p>
§ 54	<p><b>Fahrtrichtungsanzeiger</b></p> <p><b>§ 54 Absatz 1</b> Die Erkennbarkeit der vorderen Fahrtrichtungsanzeiger ist eingeschränkt.</p> <p><b>§ 54 Absatz 3*</b> Die nach hinten wirkenden Fahrtrichtungsanzeiger sind als Blinkleuchten für rotes Licht ausgeführt. * Gilt nur bei Erstzulassung vor dem 01.01.1988.</p> <p><b>§ 54 Absatz 3*</b> Die zusätzlichen seitlichen Fahrtrichtungsanzeiger (Winker) strahlen rotes Licht ab. * Gilt nur bei Erstzulassung vor dem 01.01.1988.</p> <p><b>§ 54 Absatz 4 Nummer 5</b> Das Fahrzeug ist nicht mit zusätzlichen Blinkleuchten an den Längsseiten ausgerüstet.</p>
§ 55a	<p><b>Elektromagnetische Verträglichkeit</b></p> <p><b>§ 55a Absatz 1</b> Die elektromagnetische Verträglichkeit des Kraftfahrzeuges ist nicht gemäß den im Anhang der StVZO zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen geprüft.</p>
§ 57	<p><b>Geschwindigkeitsmessgerät und Wegstreckenzähler</b></p> <p><b>§ 57 Absatz 1 Satz 1</b> Das Geschwindigkeitsmessgerät ist nicht im unmittelbaren Sichtfeld des Fahrers angeordnet.</p> <p><b>§ 57 Absatz 2 Satz 2</b> Das Geschwindigkeitsmessgerät ist nicht gemäß den im Anhang der StVZO genannten Bestimmungen geprüft.</p>

StVZO	Abweichung
	<p><b>§ 57 Absatz 2 Satz 1</b> Das Geschwindigkeitsmessgerät zeigt die Geschwindigkeit in Meilen je Stunde an.</p>
<b>§ 59</b>	<p><b>Fabrikschilder, sonstige Schilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer</b></p> <p><b>§ 59 Absatz 1</b> Das Fabrikschild ist nicht am vorderen Teil an der rechten Seite angebracht (z. B. vorn/hinten rechts/links).</p> <p><b>§ 59 Absatz 2 Satz 2</b> Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer ist nicht am vorderen Teil an der rechten Seite angebracht (z. B. vorn/hinten rechts/links).</p>

FZV	Abweichung
<b>§ 10</b>	<p><b>Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen</b></p> <p><b>§ 10 Absatz 5 Satz 1 und 2</b> Das hintere Kennzeichen ist nicht fest angebracht.</p> <p><b>§ 10 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3</b> Das vordere/hintere Kennzeichen wird vom Anbaugerät verdeckt.</p> <p><b>§ 10 Absatz 6</b> Das Fahrzeug hat das hintere Kennzeichen rechts angebracht.</p>

gelten als genehmigt, wenn folgende **Bedingungen** erfüllt sind:

1. Die Betriebserlaubnis für ein Einzelfahrzeug gemäß § 21 StVZO wird beantragt.
2. Das vorgeschriebene Gutachten gemäß § 21 StVZO enthält die Abweichungen und die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO.
3. Das Fahrzeug verfügt ausschließlich über die oben genannten, als genehmigt geltenden Abweichungen.
4. Die Abweichungen dürfen nicht das Fehlen von lichttechnischen Einrichtungen sowie von Bremsanlagen betreffen.
5. Das Fahrzeug wird in einem Zulassungsbezirk des Landes Brandenburg zugelassen.

#### **Auflage**

Die Ausnahmen sind unter Vorlage des Gutachtens des amtlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 21 StVZO von der zuständigen Zulassungsbehörde in die Zulassungsbescheinigung einzutragen.

*Textempfehlung für die Zulassungsbehörde nach Übernahme der Angaben aus dem Gutachten (§ 21 Absatz 1 StVZO)*

\* AUSD.GENEHM. ert. v. LBV durch AV vom 08.03.2013

#### **Widerrufs- und Auflagenvorbehalt**

Gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Absatz 2 VwVfG ist diese Allgemeinverfügung widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erlassen.

#### **Inkrafttreten**

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG am auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt gemäß § 43 Absatz 1 VwVfG damit in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr in 15366 Hoppegarten, Lindenallee 51, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Damaske